

Post CH AG

P.P. 9001 St.Gallen, Die Mitte Kanton St.Gallen, Postfach 461

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Lammlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

info.budareg@sg.ch

St.Gallen, 28. September 2023

Vernehmlassung: Richtplan-Anpassung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung „Richtplan-Anpassung 2023“ Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen namens der Mitte Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen, Gedanken und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen.

Grundsätzliches

Die Anpassungen sind sachlich, gut verständlich dargestellt und können nachvollzogen werden. Sie erscheinen zielorientiert und befähigen die Regionen und Gemeinden mit den Grundlagen sinnvoll arbeiten zu können. Wir äussern uns nur zu den Anpassungen wo nötig, da der Richtplan im Allgemeinen nicht zur Diskussion steht.

Zu den einzelnen Anpassungen

S41, Öffentliche Bauten und Anlagen

Bildung:

Bei den Planungen (oder Vorbereitungen) eines Neubaus für ein Berufs- und Weiterbildungszentrum in Rapperswil sind die Resultate und Erkenntnisse aus der vom Kantonsrat in Auftrag gegebenen Gesamtstrategie Sekll laufend in die Planung einzubeziehen.

VE11 Mobilfunkanlagen

Neue Antennenstandorte:

Wir sehen die Notwendigkeit, auch neue Standorte zu erschliessen. Grundsätzlich sind wir jedoch der Ansicht, dass wenn möglich bestehende Anlagen genutzt und erweitert werden sollen, bevor neu gebaut wird.



Die Mitte Kanton St.Gallen

VE21 Grundwasserreserven

Versorgung mit Trinkwasser:

Wasser wird in Zukunft ein immer wichtigerer Faktor in der Versorgung sein. Grundsätzlich soll deshalb auch bei kleineren Fassungen die fehlenden Grundwasserschutzzonen erfasst und rechtskräftig erlassen werden. Die Anpassungen von bestehenden Grundwasserschutzzonen sind zügig vorwärts zu treiben.

Ermittlung der Grundwasserreserven:

Die Kriterien zur Auswahl geeigneter Grundwasserschutzareale erscheinen uns sinnvoll.

VE31 Abbau und Deponiestandorte

Standortsicherung für Deponien

Auch ohne konkrete Erwähnung eines Standortes sieht die Mitte Kanton St.Gallen in diesem Bereich, vor allem beim Typ B, nach wie vor Handlungsbedarf. Es kann durchaus geprüft werden, ob kleinere Standorte nicht vermehrt in vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt werden können. Sie ermöglichen so für grosse Deponien durch die gewonnene Zeit eine bessere Planung. Dies nicht nur im Sinne einer besseren Planungsarbeit, sondern auch deshalb, weil die Planverfahren erfahrungsgemäss jeweils viel Zeit in Anspruch nehmen.

Die Regierung nimmt in Aussicht, kantonale Sondernutzungspläne nach Art. 32f. PBG zur Wahrung kantonaler oder wesentlicher regionaler Interessen zu erlassen, soweit der kantonale Richtplan solche vorsieht. Erforderlich ist somit ein diesbezüglicher Eintrag im kantonalen Richtplan. Im Richtplan-Entwurf ist die Rede davon, dass die betroffenen politischen Gemeinden frühzeitig in die Planung einzubeziehen seien. Die Gemeinden können den Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplans auch beantragen.

Der Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplanes ist im Grundsatz zu befürworten. Zugleich würde aber damit die Gemeindeautonomie beschnitten. Es ist hingegen unrealistisch, dass ohne diesen Weg einigermaßen zeitgerecht Lösungen erreicht werden können. Fakt ist, dass die Gemeinden konkret einbezogen werden müssen und zwar in einer sehr frühen Phase, damit sie ihre Haltung auch einbringen können. Wo es aber sicherlich noch Detailabklärungen braucht, ist hinsichtlich der effektiven Ausgestaltung und des Einbezugs der Gemeinden in mutmasslichen Rechtsverfahren.

Wegleitung Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien im Kanton St.Gallen

Die Ziele der Wegleitung sind schlüssig und zeigen unserer Ansicht die richtige Richtung auf. Die zeitlichen Orientierungsrahmen von 20 bis 30 Jahren zur Sicherung von Reserven scheinen lang zu sein. Im Wissen jedoch, wie lange es vom Finden bis zum Betrieb eines möglichen Abbaustandortes dauert, relativiert sich diese Zeitdauer rasch wieder. Es ist richtig, dass sich der Kanton bei der Unterschreitung von zeitlichen Reserven nicht aktiv in die Planung von Abbau- oder Deponiestandorten einbringt. Ob die Suche von Standorten jedoch lediglich und alleine in der Hand von Zweckverbänden sein soll, kann sicher bestritten werden. Wir sind der Ansicht, dass hier der Kanton auch in der Pflicht ist und mindestens gewisse Instrumente zur (Mit-)Steuerung bei Untätigkeit geprüft werden sollten. Ansonsten können wir der Wegleitung so folgen.



Die Mitte Kanton St.Gallen

VE32 Kehrichtverbrennungsanlagen

Entsorgung der Siedlungsabfälle:

Die sinnvolle Rückgewinnung von Rohstoffen wie z.B. Phosphor ist im Bezug zur Umwelt und zur Recourssensicherung noch zu verstärken.

Abfallplanung;

Nicht klar ist für uns, was mit rollender Deponieplanung gedacht ist. Vielleicht kann dies im nächsten Bericht etwas erläutert werden.

VE41 Militärische Infrastrukturanlagen

Sachplan Militär / Raumplanerische Abstimmung militärischer Infrastrukturen / Planungsgrundsätze: Die Wichtigkeit auch solcher Anlagen zeigt uns die jetzige Situation in der Ukraine eindrücklich auf, trotzdem sind die Bemerkungen zu militärischen Vorhaben richtig und bei Bauvorhaben möglichst zu berücksichtigen.

Grundlagen Ermittlung Eignungsgebiete Windenergie Kanton St.Gallen

Die sehr detaillierten Beilagen zeigen auf, dass der Kanton St.Gallen diese Aufgabe sehr ernst nimmt. Windenergie ist ein zukünftiger Energieträger, welcher saubere Energie nachhaltig vor Ort liefert. Die einzelnen Standorte wurden nach diversen Kriterien ausgewählt und geprüft. Die Beurteilung jedes Standortes übersteigt hier unsere Möglichkeiten. Wichtig ist uns, dass von Anfang an die Bevölkerung in den Prozess miteinbezogen wird. Dies scheint uns im Kanton St.Gallen der Fall. Wir unterstützen im Grundsatz die Ziele und das Vorgehen des Kantons im Bezug zur Windenergie und deren Standortplanung.

Analog der Bemerkungen zu VE31 wird auf die Beschneidung der Gemeindeautonomie verwiesen, welche im Interesse einer förderlichen praktischen Umsetzung und hinsichtlich überregionaler Auswirkung aber zu unterstützen ist.

Finanzielle Auswirkungen

Wann und im welchem Umfang der Inhalt der Richtplan-Anpassung 2023 direkte finanzielle Auswirkungen hat, und die wird es sicher geben, kann jetzt noch nicht beurteilt werden. Jedoch gilt für uns immer der Grundsatz; "Keine Massnahme ohne vorherige Kostensicherheit".

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Franziska Steiner-Kaufmann
Präsidentin Die Mitte Kanton St.Gallen